Luzerner
Kantonal-Blasmusikverband
Gegründet 1892

132. ordentliche Delegiertenversammlung des Luzerner Kantonal-Blasmusikverbandes

Samstag, 16. März 2024, 9.00 Uhr, Mehrzweckanlage, Schlierbach

Traktandum 6: Änderung Reglemente Luzerner Kantonal-Musikfest / -Musiktag / -Jugendmusikfest und Parademusik Luzerner Kantonal-Musiktag und -Musikfest

Der Delegiertenversammlung 2024 wird folgende Änderung der Reglemente Luzerner Kantonal-Musikfest / -Musiktag / -Jugendmusikfest und Parademusik Luzerner Kantonal-Musiktag und -Musikfest zur Abstimmung unterbreitet.

Fragen sind zu richten an: Christoph Troxler, Ressort Präsidium LKBV;
christoph.troxler@lkbv.ch / 079 685 60 70

aktuell	***neu***
Reglement Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest	
Art. 19 Besetzungsliste Jugendmusiken Die Besetzungsliste enthält folgende Angaben: Name / Vorname / Geburtsdatum / Instrument. Die Besetzungsliste muss bis spätestens drei Wochen vor dem Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest an jugendmusikfest@lkbv.ch eingereicht werden.	**Art. 19 Besetzungsliste Jugendmusiken** Die Besetzungsliste enthält folgende Angaben: Name / Vorname / Geburtsdatum / Instrument. *Die Musikantinnen und Musikanten über 24 Jahre müssen als solche markiert werden.* Die Besetzungsliste muss bis spätestens drei Wochen vor dem Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest an jugendmusikfest@lkbv.ch eingereicht werden.
Art. 20 Altersbegrenzung Die Altersbegrenzung liegt bei 24 Jahren, massgebend ist das Geburtsjahr. Bei allfälligen Besetzungsschwierigkeiten können Musizierende über 24 Jahre zugezogen werden. Diese müssen bis spätestens zwei Monate vor dem Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest mit der kompletten Besetzungsliste an die Fachstelle Musik LKBV gemeldet und schriftlich begründet werden. Der Einsatz von Personen über 24 Jahren wird durch die Fachstelle Musik, nach Einreichung der vorgenannten Unterlagen, dem Vorstand LKBV zur Genehmigung unterbreitet. Der Vorstand LKBV behält sich vor, eine Besetzung nicht zu bewilligen. Er hat das Recht, Stichproben mit Kontrollen der Identitätskarten durchzuführen. Ein Verstoss gegen diese Regelung hat die Disqualifikation der entsprechenden Formation zu Folge.	**Art. 20 Altersbegrenzung** *Die Altersbegrenzung liegt bei 24 Jahren, massgebend ist das Geburtsjahr. Bei allfälligen Besetzungsschwierigkeiten können Musizierende über 24 Jahre zugezogen werden. Diese müssen bis spätestens drei Wochen vor dem Jugendmusikfest mit der kompletten Besetzungsliste an jugendmusikfest@lkbv.ch gemeldet werden.* Der Einsatz von Personen über 24 Jahre wird durch die Fachstelle Musik, nach Einreichung der vorgenannten Unterlagen, dem Vorstand LKBV zur Genehmigung unterbreitet. Der Vorstand LKBV behält sich vor, eine Besetzung nicht zu bewilligen. Er hat das Recht, Stichproben mit Kontrollen der Identitätskarten durchzuführen. Ein Verstoss gegen diese Regelung hat die Disqualifikation der entsprechenden Formation zur Folge.
Richtlinien Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest	
Art. 7 Überprüfung der Lokalitäten Die Lokalitäten werden vom Vorstand LKBV oder durch eine durch den Vorstand bevollmächtigte Person abgenommen und müssen	**Art. 7 Überprüfung der Lokalitäten** Die Lokalitäten werden vom Vorstand LKBV oder durch eine durch den Vorstand bevollmächtigte Person abgenommen und müssen

truvag
Treuhand. Immobilien.

während der ganzen Festdauer zur Verfügung stehen. Die Abnahme soll bis zum Vortag um 16.00 Uhr erfolgen, um allfällige Korrekturen vornehmen zu können.	während der ganzen Festdauer zur Verfügung stehen. Die Abnahme soll bis zum Vortag um 16.00 Uhr erfolgen, um allfällige Korrekturen vornehmen zu können. *Nach Möglichkeit soll im Rahmen der Abnahme ein Akustiktest mit einer Formation durchgeführt werden.*
Art. 8 Lokalitäten / Infrastruktur Die Lokalitäten und Infrastrukturen müssen nachfolgende Vorgaben erfüllen. Im Weiteren sind die Weisungen des Vorstandes LKBV zu befolgen. Der Vorstand LKBV kann Veränderungen zum Beispiel an Bühne, akustische Verbesserung, Beleuchtung, usw. verlangen. Es ist zu beachten, dass sich die Konzertvorträge, Vorproben und Unterhaltung gegenseitig nicht stören. Es müssen folgende Lokalitäten vorhanden sein: a) Zwei Konzertlokale b) Ein Konzertlokal für Bläserensembles mit ca. 100 Plätzen und gut funktionierender Lautsprecheranlage c) Sechs Probelokale d) Instrumentendepots e) Besprechungszimmer für Jurysitzung f) Rechnungsbüro g) Geeignetes Lokal für Verpflegung und Rangverkündigung	**Art. 8 Lokalitäten / Infrastruktur** Die Lokalitäten und Infrastrukturen müssen nachfolgende Vorgaben erfüllen. Im Weiteren sind die Weisungen des Vorstandes LKBV zu befolgen. Der Vorstand LKBV kann Veränderungen zum Beispiel an Bühne, akustische Verbesserung, Beleuchtung, usw. verlangen. Es ist zu beachten, dass sich die Konzertvorträge, Vorproben und Unterhaltung gegenseitig nicht stören. Es müssen folgende Lokalitäten vorhanden sein: a) Zwei Konzertlokale ~~*b) Ein Konzertlokal für Bläserensembles mit ca. 100 Plätzen und gut funktionierender Lautsprecheranlage*~~ c) Sechs Probelokale d) Instrumentendepots e) Besprechungszimmer für Jurysitzung f) Rechnungsbüro g) Geeignetes Lokal für Verpflegung und Rangverkündigung
Art. 9 Konzertlokal A Das Konzertlokal A muss folgende Vorgaben erfüllen: a) mindestens 500 Sitzplätze b) Bühne 10 x 12 m (für ca. 80 Musizierende), entsprechende Bestuhlung, Notenpulte, Schlagzeugmaterial gemäss Absprache mit dem Vorstand LKBV, Dirigentenpult/-podest c) Einrichtung für Tonaufnahmen d) Die Ein- und Ausgänge sollten sowohl für die Besucher wie für die Aufführenden eine ungehinderte Zirkulation ermöglichen	**Art. 9 Konzertlokal A** Das Konzertlokal A muss folgende Vorgaben erfüllen: a) mindestens 500 Sitzplätze b) *Bühne 12 x 14 m (für ca. 90 Musizierende),* entsprechende Bestuhlung, Notenpulte, Schlagzeugmaterial gemäss Absprache mit dem Vorstand LKBV, Dirigentenpult/-podest c) Einrichtung für Tonaufnahmen d) Die Ein- und Ausgänge sollten sowohl für die Besucher wie für die Aufführenden eine ungehinderte Zirkulation ermöglichen
Art. 11 Probelokale (für Vorproben) Es müssen sechs Probelokale mit folgenden Vorgaben vorhanden sein: a) 3 Probelokal für ca. 80 Musikanten b) 3 Probelokale für ca. 30 bis 50 Musikanten c) entsprechende Bestuhlung der Probelokale, inkl. Notenpulten und Dirigentenpult d) es wird kein Schlagzeugmaterial benötigt	**Art. 11 Probelokale (für Vorproben)** Es müssen sechs Probelokale mit folgenden Vorgaben vorhanden sein: a) 3 Probelokale für ca. *90* Musikanten b) 3 Probelokale für ca. 30 bis 50 Musikanten c) entsprechende Bestuhlung der Probelokale, inkl. Notenpulten und Dirigentenpult d) es wird kein Schlagzeugmaterial benötigt

Art. 23 Festkartenpreise Der Festkartenpreis pro musizierende Person soll im Rahmen von CHF 20.00 bis 25.00 sein und beinhaltet sämtliche Kosten der teilnehmenden Vereine (Wettbewerb, Festinformationen und Festführer, Verpflegung inkl. Getränk). Die Preise müssen durch den Vorstand LKBV genehmigt werden.	**Art. 23 Festkartenpreise** Der Festkartenpreis pro musizierende Person soll im Rahmen von CHF 20.00 bis 25.00 sein und beinhaltet sämtliche Kosten der teilnehmenden Vereine (Wettbewerb, Festinformationen und Festführer, Verpflegung inkl. Getränk, *Festabzeichen für Luzerner Kantonal-Musiktag/ -Musikfest, welches zum Gratiseintritt berechtigt).* Die Preise müssen durch den Vorstand LKBV genehmigt werden.
	neuer Art. zur Ergänzung (fortlaufende Nummerierung der Art. verändert sich) ***Art. 40 Einspielen*** *Das Einspielen vor dem Vortrag auf der Bühne ist untersagt.*
Art. 47 Festsieger An der Schlussrangverkündigung wird der Festsieger bekannt gegeben. Festsieger wird der Verein mit der höchsten erreichten Punktzahl.	~~Art. 47 Festsieger~~ *(streichen – Festsieg ist in Art. 42 vom Reglement Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest geregelt)* ~~An der Schlussrangverkündigung wird der Festsieger bekannt gegeben. Festsieger wird der Verein mit der höchsten erreichten Punktzahl.~~
Reglement Luzerner Kantonal-Musikfest	
Art. 22 Kategorien Der Vorstand LKBV kann folgende Kategorien am Wettspiel aufstellen: a) Höchstklasse: Kompositionen höchster Anforderungen b) 1. Klasse: Sehr schwierige Kompositionen c) 2. Klasse: Schwierige Kompositionen d) 3. Klasse: Mittelschwere Kompositionen e) 4. Klasse: Leichte Kompositionen Zusätzlich können weitere Kategorien definiert oder gestrichen werden.	**Art. 22 Kategorien** Der Vorstand LKBV kann folgende Kategorien am Wettspiel aufstellen: a) Höchstklasse: Kompositionen höchster Anforderungen *b) 1. Klasse Elite: Sehr schwierige Kompositionen bis Kompositionen höchster Anforderungen* c) 1. Klasse: Sehr schwierige Kompositionen d) 2. Klasse: Schwierige Kompositionen e) 3. Klasse: Mittelschwere Kompositionen f) 4. Klasse: Leichte Kompositionen Zusätzlich können weitere Kategorien definiert ~~*oder gestrichen*~~ werden.
Art. 25 Zustellung / Kosten Aufgabestücke Das Aufgabestück wird spätestens ein Monat vor Anmeldeschluss für das Wettspiel bekanntgegeben. Der teilnehmende Verein übernimmt die Kosten für das Aufgabestück selbst. Die Kosten für das Aufgabestück pro Verein dürfen CHF 400.00 nicht übersteigen.	**Art. 25 Beschaffung Aufgabestücke** *Titel und Komponisten der Aufgabenstücke werden nach Möglichkeit spätestens einen Monat vor Anmeldeschluss bekanntgegeben. Das Notenmaterial steht spätestens 12 Wochen vor dem Wettbewerb zur Verfügung.* ~~*Das Aufgabestück wird spätestens ein Monat vor Anmeldeschluss für das Wettspiel bekanntgegeben.*~~ Der teilnehmende Verein übernimmt die Kosten für das Aufgabestück selbst. Die Kosten für das Aufgabestück pro Verein dürfen CHF 400.00 nicht übersteigen. *Die teilnehmenden Vereine müssen sich Partitur und Einzelstimmen selbst beschaffen,*

	sofern der Vorstand LKBV keine anderen Weisungen erlässt.
Art. 26 Selbstwahlstücke Für die Klassierung der Selbstwahlstücke ist die SBV Wettstückliste des Vorjahres massgebend, sowie die nachträglich durch die Muko des SBV veröffentlichten Ergänzungen. Nicht klassierte Werke sind der Muko des SBV sechs Monate vor dem Wettbewerb zur Klassierung einzureichen.	**Art. 26 Selbstwahlstücke** Für die Klassierung der Selbstwahlstücke ist die SBV Wettstückliste des Vorjahres massgebend, sowie die nachträglich durch die Muko des SBV veröffentlichten Ergänzungen. Nicht klassierte Werke sind der Muko des SBV sechs Monate vor dem Wettbewerb *nach Vorgaben des SBV* zur Klassierung einzureichen. *In der 1. Klasse Elite muss ein Stück der 1. Klasse oder Höchstklasse gespielt werden.*
Art. 33 Bekanntgabe der Experten Die gewählten Experten werden vor und während des Wettspiels nicht bekannt gegeben. Sie werden erst auf der Gesamtrangliste mit Bild und Biografie aufgeführt.	**Art. 33 Bekanntgabe der Experten** *Die gewählten Experten werden vor dem Wettbewerb spätestens im Festführer mit Bild und Biografie vorgestellt.*
Art. 34 Aufenthalt der Experten Während des Wettspiels einer Klasse pro Besetzungstyp befinden sich die Experten in der dafür vorgesehenen Jury-Kabine.	**Art. 34 Aufenthalt der Experten** Während des Wettspiels einer Klasse pro Besetzungstyp befinden sich die Experten in der dafür vorgesehenen Jury-Kabine *ohne Blickkontakt zur Bühne.*
Richtlinien Luzerner Kantonal-Musikfest	
Art. 7 Konzertlokale Es müssen zwei Konzertlokale vorhanden sein, welche folgende Vorgaben erfüllen: a) mindestens 500 Sitzplätze b) Bühne 10 x 12 m (für ca. 80 Musikanten), entsprechende Bestuhlung, Notenpulte, Schlagzeugmaterial gemäss Absprache mit dem Vorstand LKBV, Dirigentenpult/-podest c) Einrichtung für Tonaufnahmen d) Die Ein- und Ausgänge sollten sowohl für die Besucher wie für die Aufführenden eine ungehinderte Zirkulation ermöglichen e) Während den Vorträgen dürfen die Türen nicht geöffnet werden. Das Personal für die Türkontrollen ist durch die festgebende Sektion genau zu informieren. Grundlage bildet die Weisung des Vorstandes LKBV.	**Art. 7 Konzertlokale** Es müssen zwei Konzertlokale vorhanden sein, welche folgende Vorgaben erfüllen: ***Konzertlokal A:*** *a) mindestens 500 Sitzplätze* *b) Bühne 12 x 14 m (für ca. 90 Musikanten), entsprechende Bestuhlung, Notenpulte, Schlagzeugmaterial gemäss Absprache mit dem Vorstand LKBV, Dirigentenpult/-podest* *c) Einrichtung für Tonaufnahmen* *d) Die Ein- und Ausgänge sollten sowohl für die Besucher wie für die Aufführenden eine ungehinderte Zirkulation ermöglichen* *e) Während den Vorträgen dürfen die Türen nicht geöffnet werden. Das Personal für die Türkontrollen ist durch die festgebende Sektion genau zu informieren. Grundlage bildet die Weisung des Vorstandes LKBV.* ***Konzertlokal B:*** *a) mindestens 300 Sitzplätze* *b) Bühne 10 x 12 m (für ca. 60 Musikanten), entsprechende Bestuhlung, Notenpulte, Schlagzeugmaterial gemäss Absprache mit dem Vorstand LKBV, Dirigentenpult/-podest* *c) Einrichtung für Tonaufnahmen*

	d) Die Ein- und Ausgänge sollten sowohl für die Besucher wie für die Aufführenden eine ungehinderte Zirkulation ermöglichen *e) Während den Vorträgen dürfen die Türen nicht geöffnet werden. Das Personal für die Türkontrollen ist durch die festgebende Sektion genau zu informieren. Grundlage bildet die Weisung des Vorstandes LKBV.*
Art. 8 Jurybox im Konzertlokal Für die Experten ist eine Jurybox zu erstellen, damit diese ohne Sichtkontakt die Vereine beurteilen können. Die Jurybox muss folgende Vorgaben erfüllen: a) Grösse: min. 400 x 200 cm b) Die Box muss sicher und geräuschfrei sein c) 3 Tische mit einer Tischfläche von 120 x 80 cm d) 5 Stühle e) 3 Pultleuchten f) Startglocke g) Es muss gewährleistet sein, dass der Wechsel der Jury ohne Sicht zur Bühne erfolgt Es müssen 3 Experten, 1 Betreuungsperson der Experten und eine zusätzliche Person aus dem LKBV für einzelne Kontrollen platziert werden können. Diese Personen müssen mit Getränken und Verpflegung versorgt werden. Ausser diesen Personen hat niemand Zutritt zur Jurybox.	**Art. 8 Jurybox im Konzertlokal** Für die Experten ist eine Jurybox zu erstellen, damit diese ohne Sichtkontakt die Vereine beurteilen können. Die Jurybox muss folgende Vorgaben erfüllen: a) Grösse: min. 400 x 200 cm b) Die Box muss sicher und geräuschfrei sein c) 3 Tische mit einer Tischfläche von 120 x 80 cm d) 5 Stühle e) 3 Pultleuchten f) Startglocke ~~*g) Es muss gewährleistet sein, dass der Wechsel der Jury ohne Sicht zur Bühne erfolgt*~~ Es müssen 3 Experten, 1 Betreuungsperson der Experten und eine zusätzliche Person aus dem LKBV für einzelne Kontrollen platziert werden können. Diese Personen müssen mit Getränken und Verpflegung versorgt werden. Ausser diesen Personen hat niemand Zutritt zur Jurybox.
Art. 30 Auslosung der Musikkorps Innerhalb der Klassen und Besetzungstypen werden mindestens 10 Wochen vor dem Wettbewerb Gruppen von 6 bis 10 Vereinen ausgelost, welche im Festführer gruppenweise alphabetisch veröffentlicht werden. Die Auflistung der Selbstwahlstücke im Festführer erfolgt alphabetisch ohne Vereinsbezeichnung. Die festgebende Sektion organisiert die Ziehung und führt diese unter Aufsicht des Vorstandes LKBV durch. Die Gruppenzugehörigkeit kann nach der Auslosung nicht mehr gewechselt werden. Die Startreihenfolge der Vereine innerhalb der Blöcke wird im Anschluss an die Kickoff-Veranstaltung, unter notarieller Aufsicht, durch den Vorstand LKBV ausgelost. Jedem Verein wird dabei eine Nummer zugeteilt, welche der festgebenden Sektion ab diesem Datum zur Identifikation dient. Die Nummer beinhaltet folgende Angaben über den Verein: Klasse,	**Art. 30 Auslosung der Musikkorps** *Die Startreihenfolge der Vereine wird unter notarieller Aufsicht durch den Vorstand LKBV ausgelost und im Anschluss veröffentlicht. Es wird darauf geachtet, dass Vereine, bei denen es potenzielle Überschneidungen gibt (Direktionen), als erstes ausgelost werden. Anschliessend werden alle weiteren Vereine ausgelost. Das genaue Prozedere wird im Vorfeld der Auslosung durch den LKBV-Vorstand definiert. Die Einteilung für die Parademusik erfolgt nach dem Erstellen des Spielplans der Konzertmusik unter Berücksichtigung allfälliger Überschneidungen.* *Die Spielzeiten werden den teilnehmenden Vereinen nach der Auslosung, spätestens 12 Wochen vor dem musikalischen Anlass, schriftlich mitgeteilt und öffentlich publiziert. Im Festführer werden die Spielzeiten der Parademusik und der Konzertvorträge veröffentlicht.*

Besetzungstyp, Anzahl Mitglieder, Spielzeit und Dauer des Selbstwahlstückes. Der Name des Vereins wird gegenüber der festgebenden Sektion und der Öffentlichkeit geheim gehalten. Eine Woche vor dem Wettspiel wird einerseits dem Verein die Spielzeit und andererseits der festgebenden Sektion der Vereinsname mitgeteilt. Die Startreihenfolge mit den Vortragszeiten der Vereine pro Klasse wird vor Spielbeginn des jeweiligen Blockes beim Eingang der Wettspiellokale veröffentlicht.	
Art. 37 Einspielen Einstimmen und Einspielen im Wettspiellokal dürfen 1 Minute nicht überschreiten.	**Art. 37 Einspielen** *Das Einspielen vor dem Vortrag auf der Bühne ist untersagt.*
Reglement Luzerner Kantonal-Musiktag	
Art. 13 Expertengespräche Bestimmungen zum Gesprächsablauf werden in den Richtlinien zum Luzerner Kantonal-Musiktag geregelt. Die Partitur oder Direktionsstimme sowie die Aufnahme werden nach dem Gespräch der Direktion oder dem Vereinspräsidium übergeben. Die Kosten gehen zu Lasten der durchführenden Sektion.	**Art. 13 Expertengespräche** Bestimmungen zum Gesprächsablauf werden in den Richtlinien zum Luzerner Kantonal-Musiktag geregelt. Die Partitur oder Direktionsstimme ~~*sowie die Aufnahme werden*~~ *wird* nach dem Gespräch der Direktion oder dem Vereinspräsidium übergeben. Die Kosten gehen zu Lasten der durchführenden Sektion.
Art. 33 Honorare, Kost und Logis der Experten Die Honorare der Experten richten sich nach den Ansätzen des SBV. Kost und Logis, Reiseentschädigung der Experten sowie ihre Honorare gehen zu Lasten der durchführenden Sektion. Die Auszahlung erfolgt am Montag nach dem Luzerner Kantonal-Musiktag durch den Organisator. Eine Kopie der Auszahlungsbestätigung ist an das Ressort Musik LKBV zu senden.	**Art. 33 Honorare, Kost und Logis der Experten** Die Honorare der Experten richten sich nach den Ansätzen des SBV. Kost und Logis, Reiseentschädigung der Experten sowie ihre Honorare gehen zu Lasten der durchführenden Sektion. Die Auszahlung erfolgt am Montag nach dem Luzerner Kantonal-Musiktag durch den *LKBV und der Betrag wird anschliessend dem Organisator in Rechnung gestellt.* ~~*Eine Kopie der Auszahlungsbestätigung ist an das Ressort Musik LKBV zu senden.*~~
Richtlinien Luzerner Kantonal-Musiktag	
Art. 7 Konzertlokale Es muss ein Konzertlokal vorhanden sein, welches folgende Vorgaben erfüllt: a) mindestens 500 Sitzplätze b) Bühne 10 x 12 m (für ca. 80 Musikanten), entsprechende Bestuhlung, Notenpulte, Schlagzeugmaterial gemäss Absprache mit Vorstand LKBV, Dirigentenpult/-podest c) Einrichtung für Tonaufnahmen d) Die Ein- und Ausgänge sollten sowohl für die Besucher wie für die Aufführenden eine ungehinderte Zirkulation ermöglichen	**Art. 7 Konzertlokale** Es muss ein Konzertlokal vorhanden sein, welches folgende Vorgaben erfüllt: a) mindestens 500 Sitzplätze b) *Bühne 12 x 14 m (für ca. 90 Musikanten), entsprechende* Bestuhlung, Notenpulte, Schlagzeugmaterial gemäss Absprache mit Vorstand LKBV, Dirigentenpult/-podest c) Einrichtung für Tonaufnahmen d) Die Ein- und Ausgänge sollten sowohl für die Besucher wie für die Aufführenden eine ungehinderte Zirkulation ermöglichen

e) Währen den Vorträgen dürfen die Türen nicht geöffnet werden. Das Personal für die Türkontrollen ist durch die festgebende Sektion genau zu informieren. Grundlage bildet die Weisung des Vorstandes LKBV.	e) Während den Vorträgen dürfen die Türen nicht geöffnet werden. Das Personal für die Türkontrollen ist durch die festgebende Sektion genau zu informieren. Grundlage bildet die Weisung des Vorstandes LKBV.
Art. 10 Probelokale (für Vorproben) Es müssen drei Probelokale mit folgenden Vorgaben vorhanden sein: a) 1 Probelokal für ca. 80 Musizierende b) 2 Probelokale für ca. 30 bis 50 Musizierende c) entsprechende Bestuhlung der Probelokale, inkl. Notenpulten, und Dirigentenpult d) es wird kein Schlagzeugmaterial benötigt	**Art. 10 Probelokale (für Vorproben)** Es müssen drei Probelokale mit folgenden Vorgaben vorhanden sein: a) 1 Probelokal für ca. 90 Musizierende b) 2 Probelokale für ca. 30 bis 50 Musizierende c) entsprechende Bestuhlung der Probelokale, inkl. Notenpulten, und Dirigentenpult d) es wird kein Schlagzeugmaterial benötigt
Art. 11 Besprechungszimmer Es müssen zwei Besprechungszimmer mit folgenden Vorgaben vorhanden sein: a) in unmittelbarer Nähe des Konzertlokals b) je mindestens 30 Sitzplätze c) Eingerichtet mit Aufnahmegeräten für die Besprechung nach dem Konzertvortrag d) genügend grosser Besprechungstisch mit 6 Stühlen e) möglichst schalldicht, damit die Tonaufnahmen nicht durch Ausseneinflüsse gestört werden Der Experte sitzt den Vertretern der Sektion beim Gespräch vis-a-vis. Die Aufnahmeleitung sitzt oben am Tisch. Die Plätze für den Experten, die Direktion, das Vereinspräsidium und das Präsidium Muko des Vereins, sind zu beschriften.	**Art. 11 Besprechungszimmer** Es müssen zwei Besprechungszimmer mit folgenden Vorgaben vorhanden sein: a) in unmittelbarer Nähe des Konzertlokals b) je mindestens 30 Sitzplätze ~~c) Eingerichtet mit Aufnahmegeräten für die Besprechung nach dem Konzertvortrag~~ ~~d~~c)genügend grosser Besprechungstisch mit 6 Stühlen ~~e) möglichst schalldicht, damit die Tonaufnahmen nicht durch Ausseneinflüsse gestört werden~~ Die Expertin / Der Experte sitzt den Vertretern der Sektion beim Gespräch gegenüber. ~~Die Aufnahmeleitung sitzt oben am Tisch.~~ Die Plätze für den Experten, die Direktion, das Vereinspräsidium und das Präsidium Muko des Vereins, sind zu beschriften.
Art. 27 Aufnahmen und Instruktionen Für die Aufnahmegeräte in den Besprechungszimmern und im Konzertlokal besteht eine Absprache zwischen dem Vorstand LKBV und einem renommierten Tonstudio, das für optimale Tonaufnahmen bürgt. Der festgebenden Sektion ist dessen Berücksichtigung freigestellt, muss allerdings vom Vorstand LKBV genehmigt werden. Eine gute Tonaufnahme hat einen nachhaltigen Eindruck auf die festgebende Sektion. Die ganze Musiktag-Infrastruktur muss durch das Tonstudio am Vorabend des Festes installiert, kontrolliert und während des Musiktages betreut werden. Das Personal für die Ansage und die Betreuung der Geräte muss vom Tonstudio im Beisein des Vorstandes LKBV oder durch eine von diesem beauftragte Person instruiert werden.	**Art. 27 Aufnahmen und Instruktionen** Für die Aufnahmegeräte ~~in den Besprechungszimmern und~~ im Konzertlokal besteht eine Absprache zwischen dem Vorstand LKBV und einem renommierten Tonstudio, das für optimale Tonaufnahmen bürgt. Der festgebenden Sektion ist dessen Berücksichtigung freigestellt, muss allerdings vom Vorstand LKBV genehmigt werden. Eine gute Tonaufnahme hat einen nachhaltigen Eindruck auf die festgebende Sektion. Die ganze Musiktag-Infrastruktur muss durch das Tonstudio am Vorabend des Festes installiert, kontrolliert und während des Musiktages betreut werden. Das Personal für die Ansage und die Betreuung der Geräte muss vom Tonstudio im Beisein des Vorstandes LKBV oder durch eine von diesem beauftragte Person instruiert werden.

Die Funktionäre für die Aufnahmen sind: a) 1 Aufnahmeleiter Konzertsaal b) 2 Aufnahmeleiter für die Besprechungsräume	Die Funktionäre für die Aufnahmen sind: a) 1 Aufnahmeleiter Konzertsaal ~~*b) 2 Aufnahmeleiter für die Besprechungsräume*~~
Art. 33 Festführer / -abzeichen Der Festführer ist der Administrationsstelle LKBV und der Fachstelle Musik LKBV bis spätestens 14 Tage vor der Drucklegung zur Prüfung vorzulegen. Diese beiden Stellen koordinieren die Überprüfung durch den Vorstand LKBV. Die Bezugsadresse weiterer Festführer ist im Festführer direkt zu vermerken. Alle Mitglieder der teilnehmenden Vereine erhalten mit der Festkarte einen Festführer und ein Festabzeichen, welches zu Gratiseintritt zu den Konzertvorträgen am Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest und Luzerner Kantonal-Musiktag berechtigt. Ebenfalls erhalten die nicht teilnehmenden Sektionen des LKBV und alle Verbandsfunktionäre einen Festführer.	**Art. 33 Festführer / -abzeichen** Der Festführer ist ~~*der Administrationsstelle LKBV und der Fachstelle Musik LKBV*~~ *dem Vorstand LKBV* bis spätestens 14 Tage vor der Drucklegung zur Prüfung vorzulegen. ~~Diese beiden Stellen koordinieren die Überprüfung durch den Vorstand LKBV.~~ Die Bezugsadresse weiterer Festführer ist im Festführer direkt zu vermerken. Alle Mitglieder der teilnehmenden Vereine erhalten mit der Festkarte einen Festführer und ein Festabzeichen, welches zu Gratiseintritt zu den Konzertvorträgen am Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest und Luzerner Kantonal-Musiktag berechtigt. Ebenfalls erhalten die nicht teilnehmenden Sektionen des LKBV und alle Verbandsfunktionäre einen Festführer.
Art. 35 Gesprächsverlauf Der Operateur beginnt mit der namentlichen Begrüssung der anwesenden Personen und mit der Nennung des Werktitels und des Komponisten. Die Besprechung soll höchstens 20 Minuten dauern. Nach 17 Minuten mahnt der Operateur mit dem Täfelchen "noch 3 Minuten" dann mit "noch 1 Minute" und schliesslich mit "Gespräch beenden". Am Schluss dankt der Operateur dem Experten und schliesst die Aufnahme ab.	**Art. 35 Gesprächsverlauf** Der Operateur beginnt mit der namentlichen Begrüssung der anwesenden Personen ~~*und mit der Nennung des Werktitels und des Komponisten.*~~ Die Besprechung soll höchstens 20 Minuten dauern. Nach 17 Minuten mahnt der Operateur mit dem Täfelchen "noch 3 Minuten" dann mit "noch 1 Minute" und schliesslich mit "Gespräch beenden". Am Schluss dankt der Operateur dem Experten ~~*und schliesst die Aufnahme ab*~~.
Art. 39 Einspielen Einstimmen und Einspielen im Wettspiellokal dürfen 1 Minute nicht überschreiten.	**Art. 39 Einspielen** *Das Einspielen vor dem Vortrag auf der Bühne ist untersagt.*

Reglement Parademusik Luzerner Kantonal-Musiktag und Luzerner Kantonal-Musikfest	
Art. 6 Standorte Experten Die zwei Expertengruppen sind gleichmässig auf der Parademusikstrecke verteilt. Die Mindestlänge der Parademusikstrecke muss ab Start 350 m betragen. 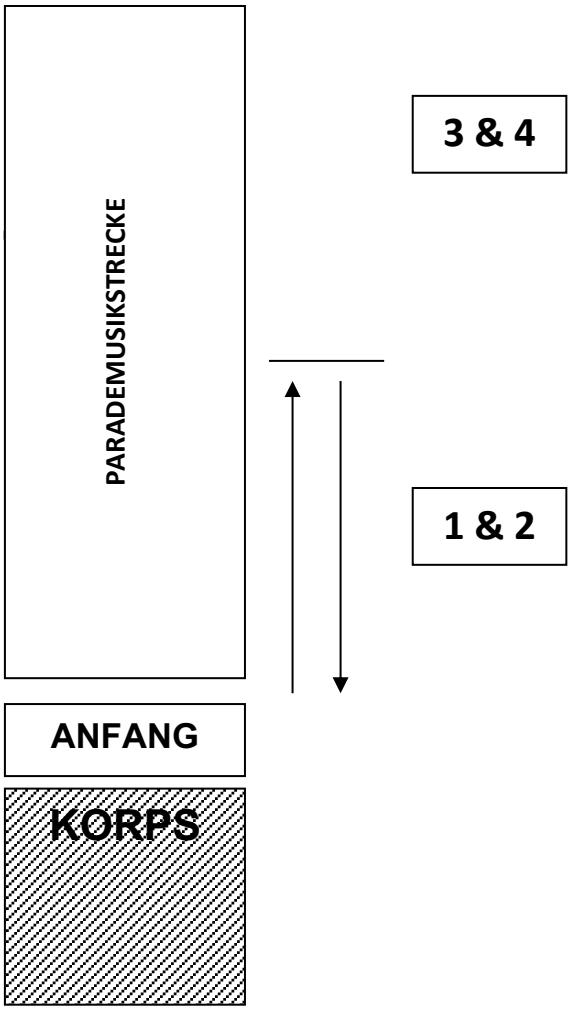 	**Art. 6 Standorte Experten** Die zwei Expertengruppen sind gleichmässig auf der Parademusikstrecke verteilt. Die Mindestlänge der Parademusikstrecke muss ab Start 350 m betragen. *Das Publikum muss auf der gesamten Länge, mittels geeigneter Massnahmen von den Formationen separiert werden.* 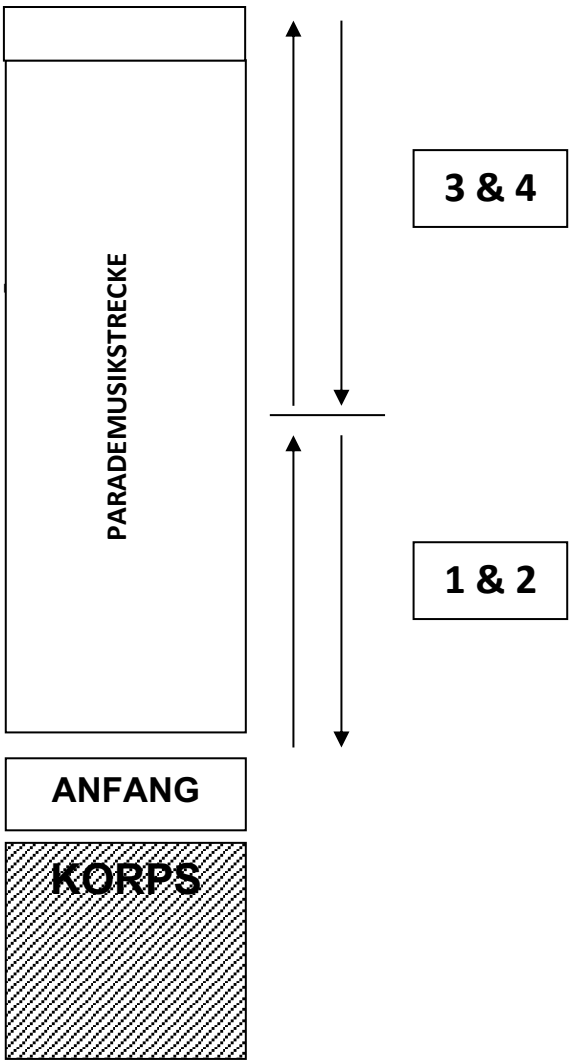
Art. 17 Bewertungsfaktoren Bewertung der Parademusik mit Evolutionen: • Meldung, Präsentation, Kommandos • Choreografie • Schlussgestaltung • Marschdisziplin • Rhythmik / Metrik / Intonation	**Art. 17 Bewertungsfaktoren** Bewertung der Parademusik mit Evolutionen: • Meldung, Präsentation, Kommandos • Choreografie *(Formenvielfalt, Originalität, Abstimmung zur Musik, Dramaturgie)* • Schlussgestaltung

- Dynamik / Klangausgleich
- Tonkultur, Technik & Artikulation
- Gesamteindruck

Art. 18 Notengebung
Die Experten erteilen Noten von 10 bis 4. Es werden nur ganze Noten vergeben:

- 10 = vorzüglich
- 9 = sehr gut
- 8 = gut
- 7 = befriedigend
- 6 = genügend
- 5 = ungenügend
- 4 = schlecht

Die Punktzahlen der 4 Experten werden addiert und gemäss dem nachfolgenden Beispiel berechnet. Der Bewertungsfaktor "Choreographie" wird doppelt gewichtet. Der Durchschnitt wird auf eine Kommastelle gerundet. Daraus ergeben sich maximal 90 Punkte.

Beispiel:

Faktoren	*Exp. 1*	*Exp. 2*	*Exp. 3*	*Exp. 4*	*G'Total*	*∅*
Meldung, Präsentation, Kommandos	10				10	10
Choreografie	10		10		20	20
Schluss-gestaltung			10		10	10
Marsch-disziplin	10		10		20:2	10
Rhythmik / Metrik /		10		10	20:2	10
Dynamik / Klangausgleich/ Intonation		10		10	20:2	10
Tonkultur, Technik & Artikulation		10		10	20:2	10
Gesamt-eindruck	10	10	10	10	40:4	10
Erreichte Punktzahl						90

- Marschdisziplin *(technische Umsetzung der Figuren, Synchronizität)*
- Rhythmik / Metrik / Intonation
- Dynamik / Klangausgleich
- Tonkultur, Technik und Artikulation
- Gesamteindruck

Art. 18 Notengebung
Die Experten erteilen Noten von 10 bis 4. Es werden nur ganze Noten vergeben:

- 10 = vorzüglich
- 9 = sehr gut
- 8 = gut
- 7 = befriedigend
- 6 = genügend
- 5 = ungenügend
- 4 = schlecht

Die Punktzahlen der 4 Experten werden addiert und gemäss dem nachfolgenden Beispiel berechnet. Die Bewertungsfaktoren "Choreographie" und "Marschdisziplin" werden doppelt gewichtet. Der Durchschnitt wird auf eine Kommastelle gerundet. Daraus ergeben sich maximal *100* Punkte.

Beispiel:

Faktoren	*Exp. 1*	*Exp. 2*	*Exp. 3*	*Exp. 4*	*G'Total*	*∅*
Meldung, Präsentation, Kommandos	10				10	10
Choreografie	10		10		20	20
Schlussgestaltung			10		10	10
Marschdisziplin	10		10		*20*	*20*
Rhythmik / Metrik /		10		10	20:2	10
Dynamik / Klangausgleich/ Intonation		10		10	20:2	10
Tonkultur, Technik & Artkulation		10		10	20:2	10
Gesamtein-druck	10	10	10	10	40:4	10
Erreichte Punktzahl						*100*